

Satzung der Schülerversammlung des Lise-Meitner-Gymnasium G8GTS in Maxdorf (Pfalz)

Vorwort: *Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

1. Selbstverständnis

1.1 Die Schülerversammlung (SV) ist die demokratische und selbstständige Vertretung aller Schüler des Lise-Meitner-Gymnasiums G8GTS (LMG8). Sie wirkt gemäß §31 Schulgesetz (SchulG) bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule mit. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und übt die Beteiligungsrechte der Schüler aus.

1.2 Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der Schüler und allen für das Schulleben relevanten Personen, Verbänden und Organisationen verantwortlich. Sie setzt sich speziell für einen guten Kontakt zu allen schulinternen Gremien und der Schulleitung ein.

1.3 Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten, regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden zuständig.

2. Organe der SV

2.1. Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- Schülervollversammlung (SVV)
- Kurs- und Klassensprecher
- Kurs- und Klassensprecherkonferenz (KSK)
- Orientierungsstufensprecher
- Mittelstufensprecher
- Oberstufensprecher
- Schülersprecher
- SV-Vorstand
 - Kassenwart
 - Delegierte zur Kreis-Schülerversammlung Rhein-Pfalz (KrSV-RP)
 - Pressereferat
 - weitere Ämter
- Ausschüsse
- Verbindungslehrer

3. Schülervollversammlung (SVV)

3.1. Die Schülervollversammlung besteht aus allen Schülern des Lise-Meitner-Gymnasiums Maxdorf.

3.2. Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.

3.3. Eine SVV kann auf Antrag einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Schüler dies beantragt.

3.4. Die SVV findet mindestens einmal pro Schuljahr statt und kann je nach Bedarf einberufen werden.

3.5. Am Ende jedes Schuljahres wählt die SVV die Schülersprecher und jedes zweite Schuljahr Vertrauenslehrer für das kommende Schuljahr.

3.6. Die SVV kann auf die Klassen, Kurse und Stufen aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen.

4. Kurs- und Klassensprecher

4.1. Die Kurse und Klassen wählen mit einfacher Mehrheit einen Kurs- oder Klassensprecher sowie einen Stellvertreter.

4.2. Diese vertreten die Interessen der Klasse/des Kurses gegenüber der Schule.

4.3. Sie sind dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Stufensprecher über aktuelle Termine der Stufe zu unterrichten.

4.4. Näheres regelt 5.

5. Kurs- und KlassenSprecherKonferenz (KSK)

- 5.1. Versammlungen der Kurs- und Klassensprecherkonferenz werden von den Schülersprechern in Absprache mit dem SV-Vorstand einberufen und geleitet.
- 5.2. Alle Kurs- und Klassensprecher und die Schülersprecher haben Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, alle sonstigen Organe der SV Teilnahme- und Rederecht.
- 5.3. Bei allen Sitzungen der KSK wird ein Protokoll geführt und anschließend für alle Schüler öffentlich einsehbar gemacht.
- 5.4. Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, an den Klassen- und Kurssprecherkonferenzen teilzunehmen, solange sie nicht aufgrund anderer schulischer Aktivitäten verhindert sind.
- 5.5. Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, das Geschehen der SV-Sitzungen zu protokollieren und an ihre Kurse oder Klassen weiterzugeben.
- 5.6. Die Klassen- und Kurssprecher sind dazu verpflichtet, Anregungen ihrer Klassenmitglieder in die Arbeit der SV mit einfließen zu lassen.
- 5.7. Die KSK kann in geeignete Gruppen aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen der KSK.
- 5.8. Die KSK wählt einen sechsköpfigen SV-Vorstand.
- 5.9. Für den Schulbuchausschuss der Schule wählt die KSK drei Vertreter.
- 5.10. Für den Schulausschuss wählt die KSK einen Vertreter.
- 5.11. Für die Gesamtkonferenz wählt die KSK vier Vertreter.
- 5.12. Die KSK der jeweiligen Stufen wählt je einen Orientierungsstufensprecher, Mittelstufensprecher und Oberstufensprecher.

6. Orientierungsstufensprecher

- 6.1. Auf das Amt des Orientierungsstufensprechers können sich alle Schüler der Orientierungsstufe bewerben.
- 6.2. Sie vertreten die Interessen der Orientierungsschüler gegenüber der Schule.
- 6.3. Sie treffen sich einmal im Monat mit dem SV-Vorstand, um diesen bei stufenspezifischen Interessen zu beraten.

7. Mittelstufensprecher

- 7.1. Auf das Amt des Mittelstufensprechers können sich alle Schüler der Mittelstufe bewerben.
- 7.2. Sie vertreten die Interessen der Mittelstufenschüler gegenüber der Schule.
- 7.3. Sie treffen sich einmal im Monat mit dem SV-Vorstand, um diesen bei stufenspezifischen Interessen zu beraten.

8. Oberstufensprecher

- 7.1. Auf das Amt des Oberstufensprechers können sich alle Schüler der Oberstufe bewerben.
- 7.2. Sie vertreten die Interessen der Oberstufenschüler gegenüber der Schule.
- 7.3. Sie treffen sich einmal im Monat mit dem SV-Vorstand, um diesen bei stufenspezifischen Interessen zu beraten.

9. Schülersprecher

- 9.1. Auf das Amt der Schülersprecher können sich alle Schüler bewerben.
- 9.2. Die SVV wählt einen Schülersprecher, sowie dessen Vertreter.
- 9.3. Sie vertreten die Interessen aller Schüler gegenüber der Schule und nach Außen.
- 9.4. Die Schülersprecher stehen dem SV-Vorstand vor.
- 9.5. Die Mitglieder des Schülersprecherteams sind „Kraft Amtes“ Vertreter der SV im Schulausschuss und der Gesamtkonferenz. Wenn nicht genügend Mitglieder im Team der Schülersprecher sind, wählt die KSK alle übrigen Vertreter.
- 9.6. Die Mitglieder des Schülersprecherteams sind Vertreter der SV in den Fachkonferenzen. Die Schülersprecher können auch Vertreter aus dem SV-Vorstand schicken.

10. SV- Vorstand

10.1. Der SV-Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Schülersprecher
- Kassenwart und Stellvertreter
- Delegierte zur KrSV
- Pressereferat
- weitere Ämter

10.2. Der SV-Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal in der Woche.

10.3. Der SV-Vorstand ist verantwortlich für das SV-Brett und die Öffentlichkeitsarbeit der SV.

10.4. Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schüler gegenüber der Schule. Hierbei wird er von den jeweiligen Stufensprechern beraten.

10.5. Der Schülersprecher sitzt dem SV-Vorstand vor.

10.5.1. Der Schülersprecher hat das Recht Kandidaten für alle Ämter vorzuschlagen.

10.5.2. Der Schülersprecher kann bei Bedarf weitere Ämter schaffen.

10.6. Alle Ämter werden mit einfacher Mehrheit durch den SV-Vorstand selbst gewählt.

10.7. Dem Kassenwart obliegen die Führung der Bücher der SV und die ordnungsgemäße Organisation der Finanzen. Der Kassenwart gibt der SV einmal im Halbjahr Bericht über seine Arbeit und die Finanzlage der SV.

10.8. Es ist Aufgabe der Delegierten zur KrSV, die Interessen der SV auf Ebene des Kreises zu vertreten. Die Delegierten geben regelmäßig Auskunft über ihre Tätigkeit und die der KrSV.

10.9. Das Pressereferat verfasst Artikel über die Arbeit und Tätigkeit der SV für (lokale) Medien und die Schulhomepage.

10.10. Der SV-Vorstand bemüht sich um ein gutes Verhältnis zum Schulelternbereit (SEB), um nach Möglichkeit gemeinsame Interessen besser durchsetzen zu können.

10.11. Der SV-Vorstand bemüht sich um ein gutes Verhältnis zum Förderverein.

10.12. *Empfehlung zur Arbeitsweise des SV-Vorstandes:*

10.12.1. Der Schülersprecher kann, um die Produktivität zu verbessern, Arbeitsgruppen gründen, die sich mit einem bestimmten Themengebiet befassen.

10.12.2. Diesen Arbeitsgruppen muss ein Mitglied des SV-Vorstandes vorsitzen.

10.12.3. Jeder Schüler ist berechtigt an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

10.12.4. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen müssen regelmäßig, mind. jedoch einmal im Monat, zusammengetragen werden.

11. Ausschüsse

11.1. Die KSK kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Arbeit der SV die Bildung eines Ausschusses beschließen.

11.2. Jeder Schüler kann Antrag auf die Bildung eines Ausschusses stellen, dieser kann nur durch die KSK abgelehnt werden, wenn dies durch satzungstechnische, finanzielle oder andere Gründe, die das Selbstverständnis der SV betreffen, begründet ist.

11.3. Mitglied in einem Ausschuss kann jeder Schüler des LMG8 werden. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bildung eines Ausschusses muss den Schülern bekannt gemacht werden.

11.4. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, der den SV-Vorstand und die KSK regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses informiert.

11.5. Erhält der Ausschuss Finanzmittel der SV, so muss dem Ausschuss ein Mitglied des SV-Vorstandes, abgesehen vom Kassenwart, als Kassenverantwortlicher angehören.

12. Verbindungslehrer

12.1. Es muss mindestens einen männlichen und einen weiblichen Verbindungslehrer geben.

12.2. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Danach findet durch die SVV eine Neuwahl statt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl und Abwahl.

12.3. *Das Amt des Vertrauenslehrers umfasst:*

12.3.1. Vermittlung zwischen der Schülerschaft und der Lehrerschaft unter anderem in organisatorischen Punkten.

- 12.3.2. Die Vertrauenslehrer unterstehen auf Wunsch eines betroffenen Schülers einer Schweigepflicht gegenüber dessen persönlichen Problemen und geben oder vermitteln einen seelischen Beistand.
12.4. Die Vertrauenslehrer sollten eine Kontaktmöglichkeit am SV-Brett offen darlegen.

13. Informations- und Kontaktmöglichkeiten

- 13.1. Informationen und aktuelle Termine sind am SV-Brett auszuhängen oder auf der Schulhomepage zu veröffentlichen.
13.2. Kontakt zur SV ist über den SV-Briefkasten im Foyer des B-Baus, sowie über den Reiter „Schülersprecher/in & Schülervvertretung“ auf der Schulhomepage möglich.

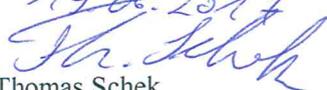
14. Allgemeines

- 14.1. Alle Ämter der SV werden zu Beginn jeden Schuljahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.
14.2. Alle Ämter können jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.
14.2.1 Niedergelegte Ämter werden kommissarisch von der KSK besetzt.
14.2.2 Innerhalb von zwei Wochen muss eine Neuwahl angesetzt werden.
14.3. Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzuhalten.
14.4. Diese Satzung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von der SVV an die KSK mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Jeder Schüler ist antragsberechtigt und jedem Antrag muss nachgegangen werden.
14.5. Diese Satzung tritt durch Beschluss der KSK des LMG8 vom 08.06.2017 zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 mit einfacher Mehrheit in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit ungültig.
14.6. Die Satzung wird der Schulleitung und dem Personalrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
14.7. Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung für alle Schüler einsehbar ist.

Für die Schulleitung


Martin Storck

Für den örtlichen Personalrat

Kenntnis genommen
19.06.2017

Thomas Schek

Für die Schülerschaft


Tim Oswald